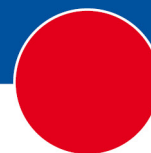


## Spielordnung DHB ab 01.07.2016

Erläuterungen nur für die Paragraphen, die geändert wurden

### 1. Redaktionelle, klarstellende Änderungen:

§	Absatz	Bemerkungen
2	(2)	Statt Regionalverband – „den beteiligten Verbänden“
3	(1) c	Einschränkung
4	(4)	Klarstellung: für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb
10	(1)	Nur Einfügung wegen Spielrechte und Schulmannschaften
13	(1)	Nur Einfügung wegen Schulmannschaften
19	(2)	Redaktionelle Änderung
20	(1)	Klarstellungen
21	(2)	Vorgabe: von lizenzierten statt erfahrenen
22	(4)	Redaktionell
23	(3)	Einfügung Frist von zwei Wochen
	(4)	Klarstellung zu Abs. 3
27	f	Klarstellung
	g	Hinweis, dass dies nicht gilt bei § 26 Abs. 3 a) –c)
30	(1) b	Aktuelle Anpassung
32	(1)	Redaktionelle Änderung
33	(4)	Redaktionelle Änderung
34	(2)	Neufassung, Klarstellung bei Wechsel insbesondere wegen IHF
	(4)	Erleichterung bei Verlust der Zugehörigkeit zu einer Spielklasse
	(5)	Berechnung Wartefrist bei Nicht-Vertragsspieler
35	(1)	Klarstellung zu § 34 Abs. 3
37	(4)	Erweiterung gemischte Mannschaften
38	(1)– (4)	Streichungen und Neufassung
39		Streichungen und Neufassung wegen HBL und Durchführungsbest. 3. Liga
40	(2)	Streichungen wegen Einfügung Absatz 2 c
43	(2)	Nichtantreten wurde gestrichen
44	(5)	Redaktionelle Änderung
50	(1) h	Einsatz von Spielern ohne Vertrag in BL auf vier Spiele erweitert
57		Redaktionelle Änderung
59		Redaktionelle Änderung
60		Redaktionelle Änderung



63	(1)	Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2
	(4)	Teilnahmeverzicht muss jetzt bis zum 30.04. des lfd. Spieljahres erklärt werden
76	(1)	Nur noch Bezug auf Schiedsrichterordnung
77	(4)	Redaktionelle Änderung

### **§ 3 Ziffer (1) f:**

Zulassung von Schulmannschaften der Altersklassen D und jünger. Die Spielberechtigung wird dabei für die Schule erteilt. § 10 „Spielberechtigung“ regelt, dass für Spieler von Schulmannschaften Analoges gilt.

Achtung: eine Spielberechtigung darf nur für eine Schule oder den Verein erteilt werden.

### **§ 15 Zweitspielrecht:**

#### Personengruppe:

- Studenten, Berufspendler, vergleichbare Personengruppen
- Regelmäßiges Pendeln zwischen erstem und zweitem Wohnsitz
- Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung

#### Voraussetzungen:

- Kürzeste Strecke mindestens 100 km zwischen den Wohnsitzen
- Einsatz nur unterhalb der vierten Spielklasse beim Zweitverein

#### Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Zweitverein bei seiner Passstelle der die Passstelle des Erstvereins informiert
- Einverständniserklärung des Erstvereins
- Meldebescheinigung beider Wohnorte
- Bestätigung über ausgeübte Tätigkeit (Immatrikulationsbescheinigung, etc.)

#### Vorgaben/Einschränkungen:

- Kein Einsatz beim Zweitverein in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen
- Zweitspielrecht ist an das Erstspielrecht gebunden – Achtung beim Vereinswechsel im Erstverein
- Persönliche Sperren gelten für beide Vereine!
- Erneuter Antrag mit allen Unterlagen bei Verlängerung, da immer nur bis zum Ende eines Spieljahres gültig



### **§ 19 Abs. 3 Doppelspielrecht**

Volljährige können ihr Jugendspielrecht aufgeben, daraus folgt Reduzierung der Wartefrist nach § 26 SpO

### **§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen C- bis A-Jugend**

Personengruppe:

- Jugendspieler der Altersklassen C- bis A-Jugend

Voraussetzungen:

- Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört und
- Einsatz in einer Mannschaft des Zweitvereins nur möglich, wenn dieser in einer höheren Spielklasse als der Erstverein spielt.

Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Vereinbarung beider Vereine und Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte
- Passstelle des Erstvereins informiert die Passstelle des Zweitvereins

Vorgaben/Einschränkungen:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Maximal drei Spieler je Altersklasse
- Gilt bis Ende der Spielsaison
- Erstverein hat Erstzugriff

### **§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler**

Personengruppe:

- Jugendspieler aller Altersklassen

Voraussetzungen:

- Erstverein hat in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet
- Einsatz bei Zweitverein nur in der Altersklasse, der der Spieler angehört
- § 19 a Abs. 2 bis 5 sind ebenfalls zu beachten.

Antragstellung:

- Nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines Jahres
- Vereinbarung beider Vereine und Zustimmung Spieler/Personensorgeberechtigte



- Passstelle des Erstvereins informiert die Passstelle des Zweitvereins

#### Vorgaben/Einschränkungen:

- Pro Spieljahr nur einmal möglich
- Gilt bis Ende der Spielsaison
- Erstverein hat Erstzugriff
- Keine Begrenzung von Anzahl der Spieler

#### **§ 22 Abs. 2 Jugendschutzbestimmungen**

- Einsatz beschränkt auf **2 Spiele mit voller Spielzeit Innerhalb von 48 Stunden**, ausgenommen Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit

#### **§ 23 Vereinswechsel**

- Abmeldung als Handballspieler weiterhin schriftlich zwingend
- Die Abmeldung ist wirksam am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (keine Freundschaftsspiele!) an dem der Spieler teilgenommen hat.

#### Vorgaben:

Abs. 2 Eintragung des Abmeldedatum und evt. Bestätigung letzte Teilnahme durch abgebenden Verein **und Herausgabe** des Spielausweises/der Abmeldebestätigung **innerhalb 2 Wochen** an den Spieler

Abs.3 Mitteilung Passverlust innerhalb 2 Wochen an Passstelle und Spieler

Abs. 4 Antragstellung durch neuen Verein

#### **§ 26 Dauer der Wartefrist**

Wartefrist (Es ist auf den jeweiligen Status Jugend oder Erwachsener abzustellen!)

- Erwachsene grundsätzlich **ein** Monat, aber im Zeitraum 16.02. bis 30.04. eines Jahres **zwei** Monate
- Jugendspieler grundsätzlich zwei Monate - siehe Status § 18 Satz 2 SpO  
Ausnahme: einmaliger Wechsel Zeitraum 15.03. bis 31.05. eines Jahres  
**Wichtig zu beachten Absatz 2 Satz 3:**  
Wenn in diesem Zeitraum ein Vereinswechsel erfolgte, darf **frühestens zum 15.10. desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht) erteilt werden.**

Der Beginn der Wartefrist errechnet sich nach § 23 SpO



## § 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

### **Die Einschränkung, zu Saisonbeginn nur in einer Mannschaft spielen zu dürfen, entfällt.**

- Festgespielt, wenn eine Teilnahme an 2 aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft erfolgt ist. Der Zeitraum von vier Wochen ist weggefallen.
- Einsatz untere Mannschaft möglich, wenn zwei Spiele ausgesetzt oder der Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

Spieler unter 23 spielen sich nur in der 3. Liga bis zur Bundesliga nicht fest! Ansonsten gilt der Festspielparagraf.

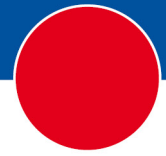
Spieler unter 21 spielen sich im HVN nicht fest.

## **§ 69 Ausleihe von Spielern**

- Ausleihe nur noch zwischen den Ligen 1 bis 3 zulässig
- Ausleihe muss vor dem ersten Einsatz für den Zweitverein und vor dem 16.02. eines Spieljahres beim Verband des Erstvereins vorliegen

## **§ 70 Zweifachspielrecht**

- Regelung gilt ebenfalls **nur noch bis 3. Liga**
- **Bei jedem Verein (Erst – und Zweitverein) nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften spielberechtigt**
- **Eine persönliche Sperre gilt für beide Vereine**
- **Ende der Sperre**



- Es sind die **Spiele** der Mannschaft **maßgeblich**, in der der **Straftatbestand erfüllt** wurde

#### **§ 81 a Spielbericht**

- Diese Bestimmung tritt verbindlich **zum 01.07.2018 in Kraft**.
- Durch die Einführung den Onlinespielberichtes zum 01.07.2016 hat der HVN im Grunde bereits diese Vorgaben auf Verbandsebene erfüllt
- - Lediglich einzelne Details z.B.
  1. zu Absatz (2) – gesperrte Spieler nicht ladbar,
  2. die automatische Überprüfung der Spieler gemäß § 55 SpO DHB, ind noch zukünftige Aufgaben der EDV.

Es muss im Interesse aller Vereine und des HVN sein, den Einsatz des Online Spielberichtes durchgängig zu handhaben, damit ein ordnungsgemäßer und abgesicherter Spielbetrieb stattfindet.

Stand: 15.06.2016